

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. Februar 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-276
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 51-1.53.2-2/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-53.2-482

Antragsteller:

Grundfos GmbH
Schlüterstraße 33
40699 Erkrath

Zulassungsgegenstand:

Fäkalienhebeanlagen (0,9 kW - 11 kW)

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und sechs Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Eigenschaft der explosionsgeschützten Ausführung von Fäkalienhebeanlagen mit den nachfolgend genannten Bezeichnungen, die in Sammelbehältern für fäkalienhaltiges Abwasser mit einem Volumen > 50 Litern aufgestellt werden:

- SEV.65.65; SEV.65.80; SEV.80.80; SEV.100.100 (mit Wirbelrad)
- SE 1.80.80; SE 1.80.100; SE 1.100.100; SE 1.100.150 (mit Einkanalrad)

Die Fäkalienhebeanlagen dürfen zum Heben von Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen und anderem Abwasser, das in vergleichbarem Maß gröbere Beimengungen enthalten kann, verwendet werden. Die elektrische Leistung beträgt 0,9 kW bis 11 kW.

Die Anwendung gilt nur für Abwässer gemäß DIN 1986-3¹.

Der Sammelschacht aus Beton und die Schachtabdeckung sind nicht Gegenstand der Zulassung. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der nachfolgend genannten Rechtsvorschriften erteilt:

- Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Umsetzung der Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG)
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten sowie das 1. Änderungsgesetz
(Umsetzung der EMV-Richtlinie 89/336/EWG)
- 2. Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes sowie die 9. Verordnung zu diesem Gesetz
(Umsetzung der Maschinenrichtlinie 89/392/EWG)
- 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen)

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Verwendbarkeit der Fäkalienhebeanlagen ist gemäß

- DIN EN 12050-1²
- DIN EN 50014³

nachgewiesen worden.

Die Abmessungen, die sonstigen Angaben und die Konstruktion nach den Anlagen 1 bis 6 werden eingehalten.

1	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: Juli 1982
2	DIN EN 12050-1	Abwasserhebeanlagen für Gebäude- und Grundstücksentwässerung, Bau- und Prüfgrundsätze, Teil 1: Fäkalienhebeanlagen; Ausgabe: Mai 2001
3	DIN EN 50014	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche; Allgemeine Bestimmungen; Ausgabe: Februar 2000

2.2 Kennzeichnung

Die Fäkalienhebeanlagen müssen vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach EN 12 050-1² und mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Fäkalienhebeanlagen sind mit folgenden Angaben zusätzlich zu kennzeichnen:

- Herstelljahr
- Herstellwerk
- elektrische Leistung der Pumpe in W

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fäkalienhebeanlagen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind:

Die Einhaltung der Anforderungen ist im Einzelnen nach EN 12050-1² zu kontrollieren.

Die Einhaltung nach DIN EN 50014³ für elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche ist mindestens an jeder 100. Fäkalienhebeanlage zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung

Bei Planung, Bemessung und Einbau sind DIN EN 12056-1⁴ und DIN EN 12056-2⁵ sowie DIN 1986-100⁶ zu beachten.

Bei Anlagen, die innerhalb von Gebäuden verwendet werden, sind die Bestimmungen der Norm DIN 4109⁷ - Schallschutz im Hochbau - zu beachten.

4	DIN EN 12056-1	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000; Ausgabe: Januar 2001
5	DIN EN 12056-2	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung; Deutsche Fassung EN 12056-2:2000; Ausgabe: Januar 2001
6	DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: März 2002
7	DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen, Ausgabe: Mai 1998

4 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Der Hersteller hat Informationsunterlagen mitzuliefern, aus denen die Funktionsbeschreibung der gesamten Anlage sowie eine Bedienungs- und Wartungsanleitung hervorgehen.

Birkicht

Beglaubigt